

<u>Einschreiben</u>
Bundesamt für Zivilluftfahrt
Sektion Luftraum
3003 Bern

Zürich, 11.7.16 cb/chm

Stellungnahme zur temporären Luftraumanpassung für die Ski-WM2017 in St. Moritz

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Hängegleiterverband SHV nimmt wie folgt Stellung zum AlC B004/16 vom 23.6.16 betreffend temporäre Luftraumanpassungen für die Ski-WM2017 in St. Moritz:

1. Grundsätzliches

Der SHV bedankt sich an dieser Stelle für die Information und Einbindung bei der Lösungssuche ua. anlässlich des im Juni 2016 erfolgten Safety Assessments in Samedan. Gleichzeitig möchte der SHV auch festhalten, dass die Zusammenarbeit zwischen dem lokalen Hängegleiterclub und dem Flugplatz Samedan sehr gut klappt.

Wir erkennen die Notwendigkeit von IFR-Anflugmöglichkeiten und möchten dem Ansinnen des Flugplatzes nicht im Wege stehen, jedoch müssen für unsere Mitglieder Möglichkeiten gefunden werden, ihren Flugsport weiterhin ausüben zu können, auch während der WM.

2. Verhältnismässigkeit - Nachweis des Regulierungsbedarfs

Anlässlich des Safety Assessments vom 8./9.6.16 in Samedan wurde festgestellt, dass keinerlei Massnahmen zum Schutze des IFR-Verkehrs erforderlich sind, da sich alle erkennbaren Risiken im marginalen oder gar vernachlässigbaren Bereich befinden. Im Wissen darum, dass diese Vernehmlassung gedruckt wurde, bevor die Ergebnisse des Assessments bekannt waren, möchten wir dennoch hiermit nochmal darauf hinweisen, dass wir es sehr begrüssen würden, wenn dieser Anflug ohne Luftraumveränderung auch während der WM stattfinden könnte und lehnen daher die vorgeschlagene temporäre Anpassung grundsätzlich ab.



3. vorgeschlagene LS-R Samedan

Sollte trotz der Erkenntnisse aus dem Safety Assessment, dass keine Luftraummassnahmen erforderlich seien, daran festgehalten werden, eine temporäre LS-R einzurichten, nimmt der SHV zu den einzelnen Massnahmen (Luftraumregeln) innerhalb der LS-R wie folgt Stellung:

3.1. generelle Transponderpflicht (TMZ)

Eine generelle Transponderpflicht lehnt der SHV vehement ab. Da für Hängegleiter keine mobilen Transponder auf dem Markt erhältlich sind, entspricht eine TMZ einem faktischen Flugverbot für Hängegleiter. Die Grösse der TMZ und somit die Ausdehnung des Flugverbots für Hängegleiter widerspricht dem Verhältnismässigkeitsprinzip bei weitem. Alternativ wäre eine Möglichkeit, die Hängegleiter von einer Transponderpflicht für diese LS-R zu befreien, analog zur Befreiung der Hängegleiter von der Transponderpflicht im generellen Luftraum oberhalb 7000ft.

3.2. generelle Funkpflicht (RMZ)

Aufgrund der Besonderheit einer Ski-WM, der kurzen Aktivierungszeit vom 2. bis 20.2.17 und der eher geringen Hängegleiter-Flugaktivitäten ausserhalb des Oberengadins kann sich der SHV mit einer temporären RMZ nötigenfalls einverstanden erklären, wenn die Erreichbarkeit der zu bewilligenden Stelle (AFIS Samedan) für Handfunkgeräte, wie sie Hängegleiter verwenden, sichergestellt ist. Zudem verlangt der SHV für diesen Einzelfall, dass zwecks Anfrage einer Durchflugbewilligung keine Flugfunklizenz (Voice) verlangt wird, sondern die entsprechenden Piloten in normalen Deutsch oder Englisch um eine Einflugbewilligung anfragen können.

3.3. Ausnahmereglung Muottas Muragl

Während des Grossanlasses werden sich mehr Touristen im Oberengadin aufhalten und damit wird auch die Nachfrage nach Gleitschirmflügen (Solo- oder als Passagierflüge) grösser als sonst sein. Diese Nachfrage befriedigen zu können, ist auch ein Teil des touristischen Geschäfts im Oberengadin.

Aus diesem Grund muss die temporäre Luftraumregelung zulassen, dass auch in diesen Tagen ohne grössere Einschränkungen von Muottas Muragl entsprechend der gültigen Sondervereinbarung mit dem Engadin Airport geflogen werden kann. Dies sollte aus Sicht des SHV auch kein Problem darstellen, dass sich der Muottas Muragl ausserhalb des IFR-Anflugbereichs befindet.



3.4. Kommerzielle Delta-Flüge der Luftarena GmbH an der Corviglia

Es muss sichergestellt werden, dass die seit vielen Jahren in gutem Einvernehmen mit dem Flugplatz stattfindenden kommerziellen Delta-Flüge der Luftarena GmbH auch während der wirtschaftlich wichtigen WM-Phase stattfinden können. Diese Flüge sollen wie gehabt mittels Flugfunk einzeln bewilligt werden.

4. Anträge

Der SHV beantragt gemäss obigen Begründungen

- 1. auf die temporäre Luftraumanpassung zu verzichten.
- 2. sofern an einer Luftraumanpassung festgehalten wird, auf eine TMZ zu verzichten, oder aber Hängegleiter von der Transponderpflicht auszuklammern.
- 3. sofern an einer Luftraumanpassung festgehalten wird, die RMZ auch Hängegleiterpiloten ohne Flugfunklizenz zugänglich zu machen und Sicherzustellen, dass die Erreichbarkeit der Flugverkehrsleitung auch für Handfunkgeräte gegeben ist.
- 4. die bestehende Ausnahmeregelung für Flüge am Muottas Muragl auch während der WM anzuwenden.
- 5. die bestehende Ausnahmeregelung für Füge an der Corviglia durch die Luftarena GmbH auch während der WM anzuwenden.

5. Ausblick auf eine permanente Lösung

Der SHV möchte an dieser Stelle deutlich zum Ausdruck bringen, dass einer solch gravierend einschränkenden Lösung mit RMZ oder gar TMZ bei einer permanenten Einrichtung niemals zustimmen könnte. Dies würde den Hängegleitersport im Oberengadin nahezu verunmöglichen. Der SHV bietet aber Hand für Anpassungen der Segelflugzonen, um einen IFR-Betrieb im Luftraum E und G ohne RMZ/TMZ zu ermöglichen.



Wir verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme und freundlichen Grüssen.

Schweiz. Hängegleiter-Verband Fédération Suisse de Vol Libre

Christian Boppart Geschäftsführer

C. Boymar

Christian Markoff Luftraumexperte

Kopie: AeCS, MFVS, SFVS, Aopa, Luftarena GmbH, Malojawind